



Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eschbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – hat der Gemeinderat am 25.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eschbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.11.2004 beschlossen:

§ 1

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt

§ 3a

Zuschuss zu den Aufwendungen für die Beschaffung eines elektronischen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates von Eschbach erhalten einen Zuschuss zur Beschaffung eines elektronischen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Voraussetzung ist der Verzicht auf die analoge (papiergebundene) Bereitstellung der Sitzungsunterlagen.
- (2) Der Zuschuss wird in der Regel je Amtsperiode ein Mal gewährt.
- (3) Zubehör (Tastatur, Halterung und Schutzhülle) ist zuschussfähig, wenn es gemeinsam mit dem elektronischen Gerät beschafft wird.
- (4) Der Zuschussbetrag beträgt 50 Prozent des durch Rechnung nachgewiesenen Gesamtbetrages, maximal jedoch 500,00 € je Amtsperiode, dies entspricht 100,00 € je Amtsjahr.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gemeinderat muss der Betrag für die noch verbleibende Amtszeit zurückerstattet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschbach, den 25.03.2021


Mario Schlafke
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.